

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, am 27. November 1987  
Bischofplatz 4, Postfach 872  
A-8011 Graz, Österreich  
Tel. (0316) 71411-0

Zl. 13 Ge 20-87

1 Blg.

Postscheckkonto Wien 7776.801

IHR ZEICHEN: 12.797/22-III/2/87

GEGENSTAND: Bundesgesetz über das  
UnterrichtspraktikumAn das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5  
1014 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	74 .GE. 9 87
Datum:	1. DEZ. 1987
Verteilt:	07. DEZ. 1987 <i>Postfach</i>

*A. Bauer*

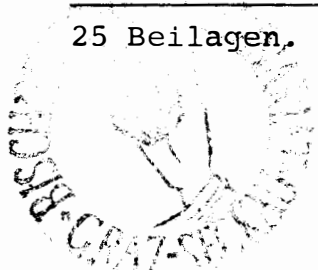
Das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau beehrt sich, in der Anlage die Stellungnahme der steirischen Diözese zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum zu übermitteln.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Kanzler

An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

25 Beilagen.

*Bauer*

## STELLUNGNAHME DES BISCHÖFLICHEN ORDINARIATES DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

BMUKS GZ. 12.797/22-III/2/87 vom 2. Oktober 1987

---

1. Das vorgesehene Gesetz über das Unterrichtspraktikum wird als wichtiger Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der bisherigen Lehrerausbildung grundsätzlich begrüßt. Auch auf die sozialen Aspekte eines bezahlten Einführungsjahres muß positiv hingewiesen werden. Es wird weiters begrüßt, daß gemäß vorliegendem Entwurf auch alle Absolventen theologischer Lehramtsstudien einbezogen sind. Positiv muß auch vermerkt werden, daß die staatskirchenrechtliche Komponente des Pflichtgegenstandes Religion insofern berücksichtigt wurde, als sowohl für den Unterrichtspraktikanten wie auch für den Betreuungslehrer der Nachweis der kirchlich erklärten Befähigung und Ermächtigung verlangt wird. Somit ist ein Mitwirkungsrecht der Kirche entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, auf die in den Erläuterungen sehr ausführlich Bezug genommen wird, zumindest im Bereich der Zulassungsbedingungen vorgesehen.

2. Einwände und Empfehlungen

2.1. Einwände müssen dagegen erhoben werden, daß bezüglich der Lehrgänge, die zur konkreten Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis einzurichten sind, im vorliegenden Entwurf eine ausschließliche Kompetenz der Pädagogischen Institute festgesetzt wurde.

Im Hinblick auf die bereits unter Punkt 1 erwähnte staatskirchenrechtliche Komponente des Pflichtgegenstandes Religion ist für Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion auch eine Kompetenz der Religionspädagogischen Institute, und somit eine weitere Einbindung der Kirche vorzusehen. Im vorliegenden Entwurf ist daher in jenen Bestimmungen, in denen das Pädagogische Institut für zuständig erklärt wird, auch eine Kompetenz des Religionspädagogischen Institutes einzufügen. Auch die Ausbildung der Betreuungslehrer soll (wie bereits bisher für das universitäre Schulpraktikum) an den Religionspädagogischen Instituten erfolgen können.

- 2 -

In jeder Diözese besteht inzwischen ein Religionspädagogisches Institut. Die Religionspädagogischen Institute haben vergleichbar den Pädagogischen Instituten gemäß dem vom BMUKS genehmigten Organisationsstatut u.a. auch die Aufgabe, analog zu den staatlichen Bestimmungen Lehrgänge zur Einführung in die Berufspraxis anzubieten. Solche Lehrgänge bzw. Kurse wurden auch bisher im Rahmen der Probejahres für Probelehrer im Unterrichtsgegenstand Religion an den Religionspädagogischen Instituten angeboten und mit Erfolg durchgeführt.

Es möge daher vorgesorgt werden, daß Veranstaltungen für Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion an Religionspädagogischen Instituten angeboten werden können.

Darüber hinaus soll zwischen den Religionspädagogischen- und Pädagogischen Instituten eine Zusammenarbeit angestrebt werden.

- 2.2. Ein weiterer Einwand muß zur vorgesehenen Regelung hinsichtlich der Zulassung zum Unterrichtspraktikum durch den Landesschulrat erhoben werden. Der Entwurf sieht zwar vor, daß vor der Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion die kirchlich erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes vorliegen muß, die konkrete Bestimmung der Schule(n), an der (denen) sich die zuzuweisenden Praxisplätze befinden, erfolgt nach dem vorliegendem Entwurf auch für Unterrichtspraktikanten in Religion ausschließlich durch den Landesschulrat.

Im Sinne des Besorgungsrechtes der Kirche werden die Religionslehrer von den kirchlichen Schulbehörden in der Regel gemäß § 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Rel.UG zur Erteilung des Religionsunterrichtes an bestimmten Schulen ermächtigt erklärt. Selbst bei der Zuweisung von Probelehrern ohne selbständigen Unterricht in Religion wurde bezüglich des Einsatzortes bisher das Einvernehmen zwischen den Landesschulräten und der kirchlichen Behörde hergestellt.

Es möge daher vorgesorgt werden, daß die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion durch die Landesschulräte und die damit verbundene Zuweisung an eine bestimmte Schule (oder an bestimmte Schulen) nur im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden erfolgen kann.

b.w.

2.3. Zu § 25 - Beurteilung und Zeugnis über die Zurücklegung des Unterrichtspraktikum - wird bemerkt:

Gemäß den Erläuterungen zum Entwurf ist der Beurteilungsvorgang der Leistungsfeststellung für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Lehrer auf Grund des BDG 1979 nachgebildet. In der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 26. März 1985, BGBl.Nr. 242, über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter ist im Hinblick auf die staatskirchenrechtliche Komponente des Religionsunterrichtes eine Einbindung des von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten vorgesehen.

Dieser ist gemäß § 3 der zit. Verordnung bei Religionslehrern der unmittelbare Vorgesetzte bezüglich der "Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze."

Es möge für eine entsprechende Einbindung des von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten bei der Beurteilung eines Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion vorgesorgt werden. Im Sinne der Ausführung zu Punkt 2.1. dieser Stellungnahme, wäre auch eine Mitteilung des zuständigen Abteilungsleiters des Religionspädagogischen Institutes über die Beteiligung des Unterrichtspraktikanten an den Veranstaltungen des Religionspädagogischen Institutes in die Beurteilung einzubeziehen. Im Falle eines Antrages auf Überprüfung der Beurteilung eines Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion (§ 25 Abs. 4) ist die zuständige kirchliche Behörde zu befassen.

2.4. Der Betreuungslehrer soll im Sinne einer möglichst effektiven Beratung und Betreuung verpflichtet werden Vor- und Nachbesprechungen zu halten. Eine entsprechende Regelung wird im § 26 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 des Entwurfes vermißt.